

Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter **www.jvpegnitz.de**, per Fax oder Telefon bestellen.

Juristischer Verlag Pegnitz

Lohestraße 17

D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0

Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: info@jvpegnitz.de

Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

Rechtspfleger Studienbegleiter

von

Walter Kral

4. erweiterte Auflage

Rechtsstand: Juni 2021

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH

VORWORT

Liebe Studierende,

wenn Sie dieses Buch zur Hand nehmen, haben Sie sich für das duale Studium zur Rechtspflegerin bzw. zum Rechtspfleger entschieden. Die dafür erforderliche Qualifikation, schulische Vorbildung bzw. entsprechende Auswahlverfahren oder Bewährung als Justizfachwirt besitzen Sie bereits. Nun sollen Sie sich in drei Jahren die Kenntnisse für den vielseitigen künftigen Beruf aneignen. Dies wird als Studierender an der Hochschule während der fachtheoretischen Abschnitte bzw. als Anwärter am Arbeitsplatz während der praktischen Abschnitte geschehen.

Der Dienstherr hat dabei nichts zu verschenken: „Knappe personelle und finanzielle Mittel sowie die Anwendung schwieriger, oft sich ändernder Vorschriften führen zu verschärften Anforderungen“, wie es das Anforderungsprofil der BayHföD beschreibt. In knapp 20 Monaten fachtheoretischer Ausbildung werden Sie in erheblichem Umfang durch Vorlesungen, Arbeitsgemeinschaften, Klausuren, mündliche Prüfungen, die Seminararbeit und schließlich durch die Rechtspflegerprüfung beansprucht sein. Das Studium soll auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Bewältigung der später auf Sie zukommenden Aufgaben vorbereiten. Es soll dazu befähigen, sich nach kurzer Einarbeitung und ggf. Fortbildungsmaßnahmen selbstständig in neuen Tätigkeitsbereichen zurechtzufinden.

Die Justizverwaltung wünscht sich Generalisten, die alle anfallenden Aufgaben vorurteilsfrei und ergebnisoffen lösen können, weil sie gelernt haben, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und sich mit Vorschriften und der dazu ergangenen Rechtsprechung und Literatur auseinanderzusetzen. Neben den fachlichen Fähigkeiten sind angesichts des immer komplexer werdenden Berufslebens zudem methodische Fähigkeiten und soziale Kompetenzen gefragt, die dabei helfen, auch in schwierigen Situationen überlegt zu handeln und emotional stabil zu bleiben.

Haupt- und nebenamtliche Dozenten, die Ausbildungsleiter und viele mit Ihnen in Kontakt tretende Kollegen werden Sie beim Erwerb der geschilderten Befähigungen unterstützen. Der Studienerfolg hängt aber am Ende entscheidend von Ihnen selbst ab.

Die Idee für das vorliegende Buch ist nach vielen Jahren als Ausbildungsleiter und später als Dozent an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Rechtspflege entstanden. Immer öfter wird erkennbar, dass es trotz der straffen Organisation des Rechtspflegerstudiums Schwierigkeiten bereitet, den richtigen Zugang zur umfangreichen Materie „Recht“ zu finden. Zentrales Problem ist die Frage „Wie lässt sich die enorme Menge an Stoff in der knappen Zeit bewältigen und dabei solide in Klausuren und Prüfungen umsetzen?“ Genau hier möchte ich ansetzen und einige Hinweise zusammenstellen, die mir nach über 25 Jahren Ausbildungstätigkeit gewinnbringend erscheinen.

Die Einleitung des Buchs beschäftigt sich mit der Frage der Studienorganisation. Ausgangspunkt der Überlegungen sind die Verhältnisse in Bayern, doch können die meisten Ausführungen in Grundzügen für alle Bundesländer von Nutzen sein. Danach werden ausgewählte Grundfragen aller prüfungsrelevanten Rechtsgebiete systematisch und unter Beschränkung auf das Allernötigste dargestellt, um den Einstieg in die jeweiligen Bereiche zu erleichtern.

Angesichts des bewusst begrenzten Rahmens der Darstellung muss bei der Breite des Berufsbildes vieles im Ansatz stecken bzw. manches gänzlich unerwähnt bleiben. Mein Anspruch ist es weder, die in den Studienplänen für Rechtspflege genannten Gebiete flächendeckend abzuarbeiten, noch ein Repetitorium für die Prüfungsvorbereitung zu schaffen. Auch kann keine Garantie übernommen werden, dass allein die Kenntnis des im Buch versammelten Grundwissens zum Bestehen genügt. Vielmehr geht es mir darum, die ersten Schritte zu erleichtern und darüber hinaus eine Art „roten Faden“ durch das Rechtspflegerstudium zu spannen, der den Weg durch die nicht immer leicht zu durchschauende Systematik des Rechts weisen möge.

Die vorliegende vierte Auflage wurde an vielen Stellen aktualisiert bzw. ergänzt. Drei neue Übersichten zu den Themen Aufgebotsverfahren, Hinterlegung und Beam sind hinzugekommen. Neben etlichen kleineren Reformen waren im Immobiliarsachen- bzw. Grundbuchrecht das „Gesetz zur Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes (WEMoG)“ vom 16.10.2020 (BGBl. I S. 2187), im Kostenrecht das „Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (KostRÄG 2021“ vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3229) sowie im Vollstreckungsrecht das Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz (PkoFoG vom 22.11.2020 BGBl. I S. 2466) zu berücksichtigen. Erhebliche Neuerungen im Familienrecht brachte das „Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (VBRRefG)“ vom 5.5.2021 (BGBl. I S. 882). Zur besseren Lesbarkeit werden hier die derzeit bzw. die ab 1.1.2023 geltende Rechtslage in gesonderten Darstellungen angeboten. Noch nicht berücksichtigt ist das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG – BT-Drucks. 19/27635 vom 17.3.2021), das bei Redaktionsschluss noch nicht verkündet war. Informationen dazu finden sich auf der Homepage des Bundesjustizministeriums. Das Buch befindet sich auf dem Rechtsstand 1. Juni 2021.

Für die wohlwollende Aufnahme der ersten drei Auflagen sowie die zahlreichen Verbesserungsvorschläge bedanke ich mich ganz herzlich. Über konstruktive Anregungen und Hinweise freue ich mich weiterhin und hoffe, mit dem Buch einen kleinen Beitrag zum Bestehen der Rechtspflegerausbildung zu leisten. Ein erfolgreiches Studium und viel Glück und Erfolg in Ihrem neuen Lebensabschnitt!

Seefeld, im Juni 2021

Walter Kral
Rechtspflegedirektor
Hochschule für den öffentlichen Dienst
in Bayern, Fachbereich Rechtspflege
Starnberg

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| VORWORT | 3 |
| I. EINFÜHRUNG | 19 |
| 1. Wie motiviere ich mich? | 21 |
| 2. Was will ich erreichen?..... | 24 |
| 3. Was muss ich alles lernen?..... | 24 |
| 4. Welche Leistungskontrollen kommen auf mich zu? | 26 |
| 5. In welcher Reihenfolge soll ich den Stoff erlernen?..... | 27 |
| 6. Wann und wie viel soll ich lernen? | 28 |
| 7. In welchem Rahmen soll ich lernen?..... | 29 |
| 8. Wie lerne ich richtig? | 30 |
| 9. Welche Hilfsmittel sind für mich die besten?..... | 33 |
| 10. Wie löse ich eine Klausur? | 37 |
| 11. Welche Fehler sollten mir in Klausuren nicht passieren? | 44 |
| 12. Wie bereite ich mich auf mündliche Prüfungen vor?..... | 46 |
| II. HAUPTTEIL | 49 |
| 1. Bürgerliches Recht | 51 |
| Übersicht 1: Die Rangfolge der Anspruchsgrundlagen..... | 53 |
| Übersicht 2: Anspruchsgrundlagen nach der Rechtsfolge | 54 |
| Übersicht 3: Der allgemeine zivilrechtliche Prüfungsaufbau | 57 |
| 1.1 BGB Allgemeiner Teil..... | 58 |
| Übersicht 4: Das Zustandekommen des Vertrags..... | 58 |
| Übersicht 5: Die Geschäftsfähigkeit | 60 |
| Übersicht 6: Die Form | 61 |
| Übersicht 7: Die Stellvertretung..... | 62 |
| Übersicht 8: Die Anfechtung | 64 |

| | |
|--|-----|
| 1.2 Schuldrecht | 66 |
| Übersicht 9: Entstehung von Schuldverhältnissen..... | 66 |
| Übersicht 10: Inhalt von Schuldverhältnissen..... | 67 |
| Übersicht 11: Beendigung von Schuldverhältnissen..... | 69 |
| Übersicht 12: Leistungsverweigerungsrechte..... | 73 |
| Übersicht 13: Störung der Geschäftsgrundlage..... | 74 |
| Übersicht 14: Abtretung..... | 75 |
| Übersicht 15: Schuldübernahme | 76 |
| Übersicht 16: Gläubiger- und Schuldnermehrheiten..... | 77 |
| Übersicht 17: Leistungsstörungen..... | 78 |
| Übersicht 18: Schadensersatz | 80 |
| Übersicht 19: Rücktritt..... | 82 |
| Übersicht 20: Beteiligung Dritter am Schuldverhältnis..... | 83 |
| Übersicht 21: Allgemeine Geschäftsbedingungen..... | 84 |
| Übersicht 22: Gewährleistungsrechte im Kaufrecht | 85 |
| Übersicht 23: Mietrecht..... | 86 |
| Übersicht 24: Unerlaubte Handlungen | 87 |
| Übersicht 25: Amtshaftung..... | 88 |
| Übersicht 26: Geschäftsführung ohne Auftrag | 89 |
| Übersicht 27: Ungerechtfertigte Bereicherung..... | 91 |
| 1.3 Mobiliarsachenrecht | 94 |
| Übersicht 28: Sache | 94 |
| Übersicht 29: Besitz | 95 |
| Übersicht 30: Eigentum..... | 97 |
| Übersicht 31: Rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb an beweglichen Sachen..... | 99 |
| Übersicht 32: Gutgläubiger Erwerb beweglicher Sachen vom Nichtberechtigten..... | 100 |
| Übersicht 33: Zentraler Anspruch aus dem Eigentum..... | 101 |
| Übersicht 34: Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (EBV)..... | 102 |

| | |
|--|------------|
| 1.4 Sicherungsgeschäfte | 103 |
| Übersicht 35: Bürgschaft..... | 103 |
| Übersicht 36: Pfandrecht an beweglichen Sachen | 105 |
| Übersicht 37: Eigentumsvorbehalt | 106 |
| Übersicht 38: Sicherungsübereignung..... | 108 |
| 2. Zivilprozessrecht | 109 |
| Übersicht 39: Verfahrensgrundsätze..... | 111 |
| Übersicht 40: Erfolgsaussichten der Klage | 112 |
| Übersicht 41: Zustellungen..... | 114 |
| Übersicht 42: Verfahrensbeendigung | 116 |
| Übersicht 43: Rechtskraft..... | 117 |
| Übersicht 44: Rechtsmittel..... | 118 |
| Übersicht 45: Versäumnisverfahren..... | 119 |
| Übersicht 46: Mahnverfahren | 121 |
| 3. Immobiliarsachenrecht | 123 |
| Übersicht 47: Grundsätze des Sachenrechts | 125 |
| Übersicht 48: Rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb an Grundstücken | 126 |
| Übersicht 49: Verfügungsbeeinträchtigungen | 127 |
| Übersicht 50: Grundbuchunrichtigkeit..... | 128 |
| Übersicht 51: Rang von Grundstücksrechten | 129 |
| Übersicht 52: Beschränkte dingliche Rechte | 130 |
| Übersicht 53: Vormerkung..... | 131 |
| Übersicht 54: Hypothek..... | 132 |
| Übersicht 55: Grundschuld..... | 136 |
| 4. Grundbuchordnung, Wohnungseigentum, Erbbaurecht..... | 139 |
| Übersicht 56: Grundbuchverfahrensrecht | 141 |
| Übersicht 57: Veränderungen im Grundstücksbestand | 145 |
| Übersicht 58: Amtswiderspruch und Amtslöschung..... | 146 |
| Übersicht 59: Grundbegriffe des Wohnungseigentumsrechts | 147 |
| Übersicht 60: Grundbegriffe des Erbbaurechts..... | 150 |

| | |
|---|------------|
| 5. Familien-, Vormundschafts- und Betreuungsrecht | 153 |
| Übersicht 61: Verwandtschaft und Abstammung | 155 |
| Übersicht 62: Unterhalt..... | 157 |
| Übersicht 63: Elterliche Sorge | 158 |
| Übersicht 64: Adoption | 159 |
| Übersicht 65: Voraussetzungen und Wirkungen der Ehe..... | 160 |
| Übersicht 66: Güterrecht | 162 |
| Übersicht 67: Scheidung | 164 |
| Übersicht 68: Vormundschaft | 166 |
| Übersicht 69: Führung der Vormundschaft..... | 169 |
| Übersicht 70: Familiengerichtliche Genehmigungen | 173 |
| Übersicht 71: Genehmigungsverfahren..... | 177 |
| Übersicht 72: Pflegschaften..... | 178 |
| Übersicht 73: Betreuung..... | 180 |
| Übersicht 74: Aufwendungsersatz und Vergütung..... | 183 |
| Übersicht 68 neu: Vormundschaft | 184 |
| Übersicht 69 neu: Führung der Vormundschaft | 187 |
| Übersicht 70 neu: Familien- / betreuungsgerichtliche Genehmigungen | 191 |
| Übersicht 71 neu: Genehmigungsverfahren..... | 198 |
| Übersicht 72 neu: Pflegschaften..... | 199 |
| Übersicht 73 neu: Betreuung..... | 201 |
| Übersicht 74 neu: Aufwendungsersatz und Vergütung | 204 |
| 6. Erbrecht | 205 |
| Übersicht 75: Gesetzliche Erbfolge..... | 207 |
| Übersicht 76: Ausschluss von der Erbfolge | 210 |
| Übersicht 77: Erbengemeinschaft | 211 |
| Übersicht 78: Gewillkürte Erbfolge | 212 |
| Übersicht 79: Inhalt von Testamenten | 214 |
| Übersicht 80: Gemeinschaftliches Testament..... | 216 |
| Übersicht 81: Erbvertrag | 219 |

| | |
|---|------------|
| Übersicht 82: Ausschlagung der Erbschaft..... | 221 |
| Übersicht 83: Pflichtteil | 222 |
| Übersicht 84: Erbschein | 223 |
| Übersicht 85: Erbenhaftung | 226 |
| 7. Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Rechtspflegerrecht.. | 227 |
| Übersicht 86: FamFG | 229 |
| Übersicht 87: Beschwerdeverfahren..... | 232 |
| Übersicht 88: Aufgebotsverfahren | 233 |
| Übersicht 89: Rechtspflegergesetz (Zuständigkeiten)..... | 235 |
| Übersicht 90: Rechtspflegererinnerung..... | 236 |
| 8. Kostenrecht | 237 |
| Übersicht 91: Gerichtskosten vor den ordentlichen Gerichten | 239 |
| Übersicht 92: Rechtsanwaltsvergütung | 243 |
| Übersicht 93: Kostenfestsetzung | 245 |
| Übersicht 94: Prozesskostenhilfe..... | 249 |
| Übersicht 95: Gerichtskosten in der freiwilligen Gerichtsbarkeit..... | 251 |
| 9. Handels-, Gesellschafts- und Registerrecht..... | 255 |
| Übersicht 96: Kaufmannsbegriff..... | 257 |
| Übersicht 97: Firma | 259 |
| Übersicht 98: Prokura und Handlungsvollmacht..... | 261 |
| Übersicht 99: Publizität | 262 |
| Übersicht 100: Handelsgeschäfte | 263 |
| Übersicht 101: Gesellschaftsrecht | 265 |
| Übersicht 102: Personengesellschaften..... | 266 |
| Übersicht 103: Körperschaften | 269 |
| Übersicht 104: Haftung bei Personengesellschaften | 271 |
| Übersicht 105: Unternehmensumwandlungen | 272 |
| Übersicht 106: Handelsregisterverfahren | 274 |
| Übersicht 107: Eintragungsvoraussetzungen für einzelne Rechtsformen .. | 278 |
| Übersicht 108: Amtsverfahren | 280 |

| | |
|--|------------|
| 10. Zwangsvollstreckungsrecht..... | 281 |
| Übersicht 109: Grundlagen..... | 283 |
| Übersicht 110: Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung | 285 |
| Übersicht 111: Allgemeine Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung.... | 286 |
| Übersicht 112: Besondere Vermögensmassen..... | 290 |
| Übersicht 113: Gerichtsvollziehvollstreckung..... | 291 |
| Übersicht 114: Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung..... | 295 |
| Übersicht 115: Pfändung von Forderungen und Rechten | 300 |
| Übersicht 116: Pfändung von Arbeitseinkommen..... | 306 |
| Übersicht 117: Arrest und einstweilige Verfügung | 309 |
| Übersicht 118: Internationale Zwangsvollstreckung..... | 310 |
| 11. Insolvenzrecht | 311 |
| Übersicht 119: Ablauf des Regelinsolvenzverfahrens..... | 313 |
| Übersicht 120: Wirkungen der Eröffnung | 315 |
| Übersicht 121: Verfahrensbeteiligte | 316 |
| Übersicht 122: Insolvenzmasse..... | 317 |
| Übersicht 123: Insolvenzforderungen..... | 319 |
| Übersicht 124: Verteilung, Verfahrensbeendigung und Restschuldbefreiung | 320 |
| Übersicht 125: Verbraucherinsolvenz | 321 |
| 12. Zwangsversteigerungsrecht | 323 |
| Übersicht 126: Arten und Umfang der Immobiliervollstreckung | 325 |
| Übersicht 127: Zwangssicherungshypothek..... | 326 |
| Übersicht 128: Ablauf des Zwangsversteigerungsverfahrens..... | 327 |
| Übersicht 129: Geringstes Gebot..... | 329 |
| Übersicht 130: Verteilung des Erlöses..... | 330 |
| Übersicht 131: Besondere Verfahrensarten..... | 332 |
| 13. Strafrecht | 333 |
| Übersicht 132: Vorüberlegung bei strafrechtlichen Fällen | 335 |
| Übersicht 133: Grundvoraussetzungen der Strafbarkeit..... | 336 |

| | |
|---|------------|
| Übersicht 134: Versuch | 337 |
| Übersicht 135: Täterschaft und Teilnahme | 338 |
| Übersicht 136: Unterlassungsdelikt..... | 339 |
| Übersicht 137: Fahrlässigkeitsdelikt | 340 |
| Übersicht 138: Irrtum des Täters | 341 |
| Übersicht 139: Konkurrenzen..... | 343 |
| Übersicht 140: Straftaten gegen die Person..... | 344 |
| Übersicht 141: Straftaten gegen das Vermögen | 349 |
| Übersicht 142: Straftaten gegen Gemeinschaftswerte | 352 |
| Übersicht 143: Rechtsfolgen der Straftat..... | 356 |
| Übersicht 144: Ablauf des Strafverfahrens..... | 358 |
| Übersicht 145: Gang der Hauptverhandlung | 359 |
| Übersicht 146: Revision | 360 |
| Übersicht 147: Voraussetzungen der Strafvollstreckung..... | 361 |
| Übersicht 148: Vollstreckung von Freiheitsstrafen (Ablauf) | 362 |
| Übersicht 149: Strafzeitberechnung..... | 363 |
| Übersicht 150: Vollstreckung von Geldstrafen..... | 364 |
| Übersicht 151: Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot | 365 |
| Übersicht 152: Vermögensabschöpfung..... | 366 |
| 14. Staatsrecht, Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Beamtenrecht, Europarecht | 369 |
| Übersicht 153: Staatsstrukturprinzipien | 371 |
| Übersicht 154: Bundesorgane..... | 372 |
| Übersicht 155: Gesetzgebung | 374 |
| Übersicht 156: Grundrechte im Überblick..... | 376 |
| Übersicht 157: Rechtsschutz bei Grundrechtsverletzungen | 377 |
| Übersicht 158: Prüfung von Grundrechtsverletzungen | 379 |
| Übersicht 159: Grundzüge des Verwaltungsrechts | 381 |
| Übersicht 160: Verwaltungsakt | 383 |
| Übersicht 161: Verwaltungsrechtlicher Rechtsschutz | 386 |

| | |
|--|------------|
| Übersicht 162: Hinterlegungsrecht..... | 391 |
| Übersicht 163: Grundzüge des Beamtenrechts | 395 |
| Übersicht 164: Grundzüge des Europarechts | 402 |
| 15. Internationales Privatrecht..... | 407 |
| Übersicht 165: Grundzüge des Internationalen Privatrechts..... | 409 |

I. Einführung

Bevor Sie sich fachlich an die Arbeit machen, empfiehlt es sich, ein paar grundlegende organisatorische Überlegungen zum Studiengang anzustellen.

Das Rechtspflegerstudium in Bayern dauert drei Jahre. Es umfasst zwei fachtheoretische Studiengänge von insgesamt knapp 20 Monaten und zwei praktische Abschnitte an den Ausbildungsgerichten und Staatsanwaltschaften.

In dieser Zeit wird eine enorme Fülle an verschiedenartigen Rechtsgebieten vorgestellt. Nur mit einer geschickten Strategie kann es gelingen, die Flut an gesetzlichen Vorschriften, Rechtsprechung und Literatur gewinnbringend in den Griff zu bekommen. Zwar wird man durch die relativ schulischen Strukturen an den staatlichen Hochschulen für Rechtspflege „an der Hand genommen“ und straff durch das Studium geführt. Dennoch ist Eigeninitiative gefragt, denn nicht alles, was in den Vorlesungen und Arbeitsgemeinschaften geboten wird, kann auf Anhieb verstanden werden.

Bei allen Lernstrategien sind Ausdauer, Zielorientierung und ein gutes Zeitmanagement unerlässlich.

1. Wie motiviere ich mich?

a) Grundeinstellung

Die Berufswahl Beamter ist eine Entscheidung fürs Leben. Wenn Ihnen das Dasein als Beamter und die im gewählten Beruf zu erledigenden Aufgaben keine Freude oder zumindest Zufriedenheit bereiten, werden Sie auf Dauer unglücklich. Man kann einen Hund nicht zum Jagen tragen. Sollten Sie während der Ausbildung spüren, dass das Berufsbild doch nicht mit Ihren Interessen übereinstimmt, ist das berühmte „Ende mit Schrecken“ die bessere Alternative, als sich womöglich 40 Jahre seines Lebens durch eine Arbeit zu quälen, die nicht zu Ihnen passt. Äußere Anreize wie der sichere Beamtenstatus mit guten Übernahmeaussichten, solide Besoldung bzw. Versorgung und die Fürsorge des Dienstherrn allein können die innere Motivation nicht ersetzen.

***Wenn Du liebst was Du tust,
wirst Du nie mehr in Deinem Leben arbeiten.
(Konfuzius)***

Nehmen Sie sich etwas Zeit für Ihre Entscheidung, warten Sie ein paar Monate ab, schreiben Sie auch ein paar erste Leistungsnachweise, um zu sehen, wie es um Ihre Fähigkeiten bestellt ist und ziehen Sie dann eine Konsequenz. Hören Sie dabei nur auf Ihr eigenes Bauchgefühl. Ratschläge aus der Familie oder von Freunden können Ihnen die Entscheidung bestenfalls erleichtern (oder erschweren), aber niemals abnehmen. Vergessen Sie auch nicht, dass der Staat bei einem Abbruch der Ausbildung im Normalfall einen Teil der geleisteten Anwärterbezüge zurückfordern wird. Je länger Sie warten, umso teurer kann Sie das zu stehen kommen.

b) Startschwierigkeiten

Ein klassisches Problem vieler Studienanfänger ist es, den in kleinen Portionen präsentierten Lehrstoff in einen großen Zusammenhang zu stellen, um damit umfassende Fälle mit fächerübergreifendem Bezug zu lösen. Schnell kann es passieren, dass man den Wald vor lauter Bäumen aus dem Blick verliert.

Hinzu kommt, dass sich im Normalfall das bislang hohe Leistungsniveau aus der Schule, anderen Studiengängen oder einem bereits ausgeübten anderen Beruf nicht halten lässt. Diese Erfahrung sollte aber nicht zur Frustration führen, sondern im Gegenteil dazu anspornen, weiter am Ball zu bleiben und nicht aufzugeben. Arbeiten Sie an Ihren persönlichen Schwächen und suchen Sie ggf. auch den Rat Ihrer Dozenten oder anderer Studierender, wenn Sie allein nicht zurecht-

kommen. Mit Ihrem Studium wird es wie beim Wein sein, der mit zunehmender Reife immer besser wird. Haben Sie also Geduld mit sich und der Situation; beobachten Sie, ob sich Ihre Bemühungen in langsam, aber stetig besseren Leistungen spiegeln.

c) Kleine Zwischentiefs

Für jeden Studierenden wird es zwischendurch Momente geben, in denen „die Luft raus“ ist. Für die einen ist es die anstrengende Phase nach mehreren Klausuren oder nach Erhalt einer weniger erfreulichen Note; andere zweifeln während der heißen Sommermonate oder umgekehrt bedingt durch den Winterblues an ihren Fähigkeiten.

Lassen Sie sich von solch vorübergehenden Missstimmungen nicht unterkriegen, sondern gönnen Sie sich ohne schlechtes Gewissen kleine Auszeiten, in denen Sie wirklich nur Dinge tun, die Ihnen Spaß machen. Umso mehr Biss werden Sie hinterher haben, wieder richtig anzupacken. Student sind Sie als Beamter nur einmal im Leben. Drei Jahre am Stück kann und muss auch niemand pausenlos durcharbeiten; denken Sie bei allem was Sie tun an Ihre Gesundheit.

Nehmen Sie am studentischen Leben teil und erleben dabei Glücksmomente. Studentische Netzwerke können gerade am Anfang des späteren Berufslebens eine große Hilfe sein, wenn man seine erste Entscheidung treffen muss. Engagieren Sie sich ehrenamtlich, z.B. als Tutor oder in der Erste-Hilfe-Gruppe Ihrer Hochschule. Nutzen Sie kulturelle oder sportliche Angebote für Studierende - Sie werden staunen, wie sich Ihre Stimmung verbessert!

d) Resilienz

Nicht nur für Führungskräfte werden seit einiger Zeit Schulungen zum Thema Resilienz angeboten. Dabei geht es um die immer wichtiger werdende Fähigkeit, Krisen zu bewältigen und sie durch Rückgriff auf persönliche und sozial vermittelte Ressourcen als Anlass für Entwicklungen zu nutzen. Gerade während des Studiums ist psychische Widerstandskraft von großer Bedeutung. In der aktuell bestehenden Corona-Pandemie sind auch die Anwärter des öffentlichen Dienstes ganz besonders gefordert: Das Studium will trotz eingeschränkter bzw. ausfallender Präsenzvorlesungen und einer evtl. Abordnung an die Gesundheitsbehörden gemeistert werden.

Resilienz lässt sich trainieren. Die amerikanischen Psychologen Reivich und Shatté haben schon früh in ihrem Buch „The Resilience Factor“ sieben Faktoren zusammengestellt, auf die es ankommt. Die wichtigsten davon sind:

- *Akzeptanz*: Entwicklungen annehmen, die man nicht ändern kann.
- *Optimismus*: Fest daran glauben, dass Krisen nach einer Zeit überwunden werden können.
- *Lösungsorientierung*: Konstruktiv nach Strategien für sich selbst suchen.
- *Opferrolle verlassen*: Stattdessen Verantwortung übernehmen.
- *Netzwerkorientierung*: Ein stabiles soziales Umfeld pflegen, um die Krise gemeinsam durchzustehen.
- *Zukunftsplanung*: Soweit möglich, gut vorbereitet sein und ein realistisches Ziel vor Augen haben.

Möge dieses Konzept auch Ihnen helfen!

e) Hilfe annehmen

Wenn Sie mitten im Studium stecken und in einer Situation sind, in der Sie nicht allein weiterwissen, sollten sie die zahlreichen Hilfsangebote Ihrer Umgebung nutzen. Ein Gespräch mit netten Kommilitonen, einem Tutor, dem Vertrauenslehrer oder einem aus der Praxis bekannten Kollegen kann bereits viel bewirken. Oftmals sind auch zentrale, psychologisch geschulte Ansprechpartner für Sie da, die Ihnen gerne helfen oder professionelle Hilfe vermitteln können.

f) Wiederholung

Sollten Sie trotz aller Bemühungen einen Ausbildungsabschnitt oder die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, überlegen Sie gründlich, was Sie tun. Lassen Sie sich nicht zu Kurzschlusshandlungen hinreißen, sondern überschlafen Sie die Entscheidung und wägen Sie Vor- und Nachteile nochmals ab. Eine Wiederholung ist weder eine Schande, noch ein allzu großer Zeitverlust, wenn Sie die Dauer des ganzen Berufslebens berücksichtigen. Solange die Motivation in Ihnen vorhanden ist, und die bisher gezeigten Leistungen eine positive Prognose erlauben, wird man sich auch bei den Einstellungsbehörden aufgeschlossen zeigen. Einige ehemalige Wiederholer sind heute in leitender Funktion, weil sie ihre zweite Chance genutzt haben.

Sind Sie dagegen zwischenzeitlich an einem Punkt angekommen, an dem Sie feststellen, dass Ihnen das Studium einfach nicht liegt oder die spätere Arbeit nicht gefällt, ist der bereits beschriebene Schlussstrich für alle Beteiligten die bessere Lösung.

2. Was will ich erreichen?

Nach beamtenrechtlichen Regelungen ist diese Frage eigentlich klar beantwortet: Nach § 34 S.1 BeamStG sind Beamte verpflichtet, sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen. Dies gilt auch für Beamte auf Widerruf, so dass an sich die maximal zu erreichenden 15 Punkte pro Leistungsnachweis auf ihrer Zielplanung stehen müssten.

Angesichts des an Hochschulen üblichen Leistungsniveaus (die Ergebnisse der Klausuren liegen in der Regel durchschnittlich zwischen 4 und 7 Punkten) und auch aller persönlichen Umstände wird man schnell lernen, seine Ziele auf ein realistisches Maß zurückzufahren und mit einer soliden Punktzahl im vorderen Mittelfeld zufrieden sein.

Die spätere berufliche Entwicklung hängt nur bedingt mit dem Abschneiden in der Theorie zusammen. Manche Aufgaben, etwa in der Justizverwaltung, erfordern weniger exzellente Fachkenntnisse auf einem bestimmten Rechtsgebiet, als vielmehr herausragende Schlüsselkompetenzen, die sich nicht in Noten oder Punktzahlen ausdrücken lassen.

Die Idee, nur so viel zu lernen, um zu bestehen („Vier gewinnt“, Minimalprinzip) ist allerdings weder gesetzeskonform, noch zu empfehlen, denn aus vier Punkten können schnell auch mal drei oder weniger werden, wenn Sie eine schwere Aufgabe oder einen schlechten Tag erwischen. Mit besseren Noten fühlen Sie sich sicherer und leben wesentlich entspannter.

3. Was muss ich alles lernen?

Das Studium der Rechtspflege vermittelt Rechtskenntnisse in den wichtigsten Rechtsgebieten sowie Methoden zur praktischen Anwendung des Rechts. Das Ziel der Ausbildung besteht nicht darin, Vorschriften auswendig zu lernen, sondern ein breites Grundwissen zu erwerben, dieses anwenden zu können und die systematischen Zusammenhänge des Rechts zu verstehen. Am Ende soll die Fähigkeit stehen, problemorientiert und systematisch-wissenschaftlich Fälle zu lösen.

Kerngebiete des Studiums sind gemäß § 53 II 1 ZAPO-J die Bereiche

- *Zivil- und Zivilprozessrecht einschließlich Zwangsvollstreckung, Insolvenz und Zwangsversteigerung*
- *Familienachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Betreuungssachen, Nachlasssachen, Grundbuchsachen und Registersachen)*
- *sowie Straf- und Strafprozessrecht einschließlich Strafvollstreckung.*

Hinzu kommen Bezüge zum einschlägigen Verfassungs- und Verwaltungsrecht, zum Internationalen Privatrecht sowie das jeweils einschlägige Kostenrecht, § 53 II 2 ZAPO-J.

Mit Schulungen zu den Schlüsselkompetenzen sollen die zur praktischen Umsetzung nötigen Fähigkeiten vermittelt werden. In der mündlichen Prüfung werden auch Schlüsselqualifikationen wie Gesprächsführung, Rhetorik, Kommunikation und Teamfähigkeit berücksichtigt, § 37 II ZAPO-J.

Im **fachtheoretischen Studium I** geht es vor allem um das Zivilrecht sowie das Recht der Freiwilligen Gerichtsbarkeit. Im Fachpraktikum I werden die Kenntnisse in den Abteilungen für Grundbuchsachen, Nachlasssachen, Familien- und Betreuungssachen sowie in Zivilsachen einschließlich Rechtsantragsstelle vertieft.

Im **fachtheoretischen Studium II** kommen die Bereiche Zwangsvollstreckung, Handels- und Registerrecht, Strafrecht und öffentliches Recht dazu. Auch hier besteht anschließend Gelegenheit zur praktischen Umsetzung des Wissens in den Abteilungen für Vollstreckungssachen, Registersachen, Strafsachen und bei der Staatsanwaltschaft.

Rechtsgrundlage für die bayerische Rechtspflegerausbildung ist die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Justizwachtmeister-, Justizfachwirte-, Gerichtsvollzieher- und Rechtspflegerdienst (Ausbildungsordnung Justiz – ZAPO-J) vom 16. Juni 2016 (JMBl. S. 123).

Die genauen Studieninhalte sind in einem Studienplan festgelegt, der auf der Homepage der Hochschule abzurufen ist. Dort sowie im Vorlesungsverzeichnis finden sich Hinweise zum genauen Ablauf, zu den zu besuchenden Vorlesungen und Arbeitsgemeinschaften und zu den Leistungsnachweisen.

4. Welche Leistungskontrollen kommen auf mich zu?

Im **Fachstudium I** am Fachbereich Rechtspflege der BayHföD werden in neun Monaten 13 Klausuren im Umfang von jeweils 5 Stunden geschrieben (die erste als Übungsklausur, die nicht in die Punktwertung eingeht); dazu kommt eine mündliche Prüfung. Die Mitarbeit in den Vorlesungen fließt in Form einer Wortbeurteilung in die Gesamtbewertung ein. Details ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnis.

Im **Fachpraktikum I** an den Ausbildungsgerichten werden in sechseinhalb Monaten 4 Klausuren von jeweils 5 Stunden geschrieben. Die Mitarbeit im Begleitunterricht sowie am Arbeitsplatz wird im Zeugnis ausgewiesen. Näheres regelt ein JMS vom 2. Dezember 2009, Gz. 2321-PA-614/99, geändert durch JMS vom 7. Mai 2015, Gz. G2 - 2323 - IX - 11632/2014, Rpfl. 2142.

Im **Fachstudium II** werden in elf Monaten 12 Klausuren von jeweils 5 Stunden geschrieben, dazu kommen eine mündliche Prüfung und die Erstellung einer Seminararbeit. Zu den Inhalten s. erneut das jeweils geltende Vorlesungsverzeichnis.

Im **Fachpraktikum II** an den Ausbildungsgerichten – und Staatsanwaltschaften werden in neun Monaten erneut 4 Klausuren von jeweils 5 Stunden geschrieben. Die Mitarbeit im Begleitunterricht sowie am Arbeitsplatz wird wieder im Zeugnis ausgewiesen. Einzelheiten vgl. JMS vom 2. Dezember 2009, Gz. 2321-PA-614/99, geändert durch JMS vom 7. Mai 2015, Gz. G2 - 2323 - IX - 11632/2014, Rpfl. 2143.

Klausuren, mündliche Prüfungen und Seminararbeit werden nach Punkten bewertet (0 bis 15). Das Ziel des jeweiligen Ausbildungsabschnitts ist erreicht, wenn der Studierende in mindestens der Hälfte der Klausuren sowie insgesamt mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erreicht hat.

Am Ende des Fachpraktikums II folgt der schriftliche Teil der **Rechtspflegerprüfung**, der 8 fünfstündige Klausuren umfasst. Der mündliche Teil der Prüfung (Dauer: 45 Minuten je Prüfungsteilnehmer, bis zu 5 Teilnehmer pro Gruppe), schließt direkt danach an. In Bayern werden die in den jeweiligen Ausbildungsabschnitten erreichten Punkte nicht in der Rechtspflegerprüfung angerechnet.

5. In welcher Reihenfolge soll ich den Stoff erlernen?

Bei einem nicht modular aufgebauten Studiengang mit ausschließlich Pflichtveranstaltungen bleibt nicht viel Spielraum. Es gibt nur ganz wenige Lehrveranstaltungen, die nicht prüfungs- oder klausurrelevant sind.

Zu empfehlen ist, die täglich laufenden **Veranstaltungen stets zeitnah nachzuarbeiten**, auch um evtl. auftretende Fragen bei nächster Gelegenheit klären zu können. Wenn eine Klausurarbeit bevorsteht, werden Sie naturgemäß Ihre inhaltlichen Schwerpunkte beim Vorbereiten hierauf setzen. Vernachlässigen Sie dennoch die übrigen Gebiete nicht gänzlich, sondern köcheln Sie diese auf kleiner Flamme weiter. Auch wenn die Zeit knapp ist: Ein Viertelstündchen ist besser als nichts. Nach der Klausur ist vor der nächsten Klausur...

Ungeachtet der Reihenfolge der Vorlesungen ist es sinnvoll, sich **prüfungsrelevante Themenkomplexe systematisch** anzulernen.

Tipp:

*Stellen Sie sich einen eigenen **Lernplan** zusammen, in dem Sie die wichtigsten der gehörten Rechtsgebiete systematisch nacharbeiten. Notieren Sie sich, welchen Teilbereich welcher Vorlesung Sie wann nachbereiten möchten.*

Beispiel: „Mittwoch von 14.00 - 16.30 Uhr - Stellvertretungsrecht / BGB AT“.

Planen Sie dabei realistisch und lassen Sie freie Zeiten in ihrem Plan, um nicht hinterher frustriert zu sein, wenn die Zeit nicht reicht.

6. Wann und wie viel soll ich lernen?

Der oft aus Dozentenmündern zu hörende Satz: „Lernen Sie **von Anfang an kontinuierlich** mit“ ist eine ganz wichtige Grundregel. Warten Sie nicht, bis mehr Stoff zusammengekommen ist. Es genügt nicht, nur in der Phase vor den Klausuren lernen. Das Studium ist straff strukturiert und durch eine hohe Stofffülle gekennzeichnet. Nach einer kurzen Einführungszeit geht es flott und tiefgreifend zur Sache. Einmal entstandene Lücken sind nur mit großem Aufwand bzw. irgendwann gar nicht mehr zu schließen. Ohne solides Grundlagenwissen sind Sie später auf verlorenem Posten, weil sie Detailfragen nicht oder nicht richtig einordnen können.

Der Kampf gegen die Uhr ist ein ständiger Begleiter durch das Studium wie auch später im Beruf. Alle Tipps, die bestimmte **Zeitvorgaben** zum Lernen machen, sind nur bedingt geeignet. Jeder Mensch und jeder Tag ist anders. Es gilt, individuelle Lernhaltungen zu berücksichtigen: der eine kann nur unter Druck effektiv arbeiten, der andere braucht mehr Zeit. Manch einer ist frühmorgens am aufnahmefähigsten, andere gehören eher zu den Eulen.

Eins steht aber fest: Muten Sie sich **nicht zu viel** zu. Niemand kann, wenn er/sie gesund bleiben will, jeden Tag lernen und das auch noch stundenlang nach den Vorlesungen. Nicht umsonst haben sich die 40-Stunden-Arbeitswoche und inzwischen auch Maßnahmen des Gesundheitsmanagements im öffentlichen Dienst etabliert. Wenn Sie schon - anders als an der Uni - täglich fünf Stunden präsent sein müssen und sich dabei überwiegend aufmerksam beteiligen, ist die Nacharbeit auf ein angemessenes Maß zu begrenzen.

Freilich gibt es Zeiten, in denen sich Mehrarbeit anbietet oder unumgänglich ist, doch sollte das nicht zur Regel werden. Vernachlässigen Sie Ihre Freizeitaktivitäten bzw. Entspannungszeiten nicht, denn Sie müssen gesund bleiben, wenn Sie das Studium und die Jahrzehnte bis zur Pension durchhalten wollen.

***Der höhere Mensch hat Seelenruhe und Gelassenheit,
der gewöhnliche ist stets voller Unruhe und Aufregung.
(Konfuzius)***

2. **Zivilprozessrecht**

Das Zivilprozessrecht beschäftigt sich mit dem Ablauf eines Gerichtsverfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Während es im BGB darum geht, ob jemand einen Anspruch gegen einen anderen hat („Recht haben“), soll im Zivilprozess der Sachverhalt in einem geordneten rechtsstaatlichen Erkenntnisverfahren geklärt und rechtlich beurteilt werden („Recht bekommen“).

Nach Klageerhebung, mündlicher Verhandlung und Beweisaufnahme spricht der Richter ein Urteil, in dem er dem Kläger oder dem Beklagten Recht gibt.

In Klausuren wird die ZPO häufig kombiniert mit dem BGB geprüft. Dies kann im Rahmen einer Frage nach den Erfolgsaussichten der Klage geschehen (Prüfung der Zulässigkeit = ZPO; Prüfung der Begründetheit = BGB, HGB). Denkbar ist ferner, die Kenntnisse im Rahmen eines Rechtsbehelfs zu testen (z.B. Einspruch gegen Versäumnisurteil oder Vollstreckungsbescheid).

Für den Rechtspfleger in der Praxis ist die Kenntnis des Zivilprozessrechts auf der Rechtsantragstelle und als Hintergrundwissen für die Kostenfestsetzung von großer Bedeutung. Auch die Gebiete Kostenfestsetzung, Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe sowie die Familienstreitsachen (z.B. Unterhalt) basieren auf der ZPO. Das Mahnverfahren ist dem Rechtspfleger zur alleinigen Erledigung übertragen.

Schließlich bilden die Bücher 1-7 der ZPO die Grundlage für das Zwangsvollstreckungs- und auch Insolvenzrecht.

Übersicht 39: Verfahrensgrundsätze

| |
|---|
| <p style="text-align: center;">Rechtliches Gehör Art. 103 I GG; §§ 139, 279 III ZPO</p> |
| <p style="text-align: center;">Faires Verfahren Art. 2 I, 20 III GG; gütliche Streitbeilegung, § 278 ZPO, Art. 15a EGZPO</p> |
| <p style="text-align: center;">Beschleunigung z.B. vorbereitende Schriftsätze, §§ 272 ff. ZPO; rechtzeitiges Vorbringen, §§ 282, 296 ZPO</p> |
| <p style="text-align: center;">Dispositionsgrundsatz Herrschaft der Parteien über den Rechtsstreit; sie bestimmen Eröffnung, Umfang und Beendigung des Verfahrens, §§ 253, 269 ZPO; Bindung des Gerichts an Anträge, § 308 I ZPO</p> |
| <p style="text-align: center;">Beibringungsgrundsatz und Untersuchungsgrundsatz Parteien müssen entscheidungsrelevante Tatsachen mitteilen, § 282 ZPO; die Prozessvoraussetzungen werden dagegen von Amts wegen geprüft</p> |
| <p style="text-align: center;">Mündlichkeit und Unmittelbarkeit Verhandlung vor bzw. Entscheidung durch das erkennende Gericht, §§ 128, 309, 355 ZPO</p> |
| <p style="text-align: center;">Öffentlichkeit §§ 169 ff. GVG (Vertrauen in neutrale Justiz)</p> |

Übersicht 40: Erfolgsaussichten der Klage

Die Klage hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

| I. Zulässigkeit „wenn die Prozessvoraussetzungen vorliegen“ | |
|--|--|
| Zivilrechtsweg | Zivilrechtsweg, § 13 GVG (Abgrenzung: § 40 VwGO) |
| Deutsche Gerichtsbarkeit | Keine Exterritorialen, §§ 18 - 20 GVG |
| Zuständigkeit des Gerichts | <ul style="list-style-type: none"> - Sachlich: § 1 ZPO, §§ 23 ff., 71 GVG <ul style="list-style-type: none"> ▪ teils streitwertunabhängig, z.B. § 23a, § 71 II, III GVG; ▪ sonst: Zuständigkeitsstreitwert beachten, §§ 3 ff. ZPO; ▪ bei Veränderungen: § 261 III Nr. 2 bzw. § 506 ZPO) - örtlich: §§ 12 ff. ZPO (Gerichtsstand) <ul style="list-style-type: none"> ▪ ausschließlich, z.B. §§ 24, 29a, 802 ZPO ▪ allgemein, §§ 12, 13 ZPO, §§ 7 ff. BGB ▪ besonders, z.B. §§ 21, 29, 32, 33 ZPO ▪ mehrere: Wahlrecht des Klägers, § 35 ZPO ▪ ggf. Gerichtsstandvereinbarung (Prorogation); Prüfungsreihenfolge: § 40 II 1 Nr. 1, § 40 II 1 Nr. 2, § 40 I, § 38 I, § 38 II, § 38 III ZPO, ▪ ggf. rügelose Einlassung, § 39 ZPO |
| Ordnungsgemäße Klageerhebung | §§ 253 II, 130 ZPO, neben Gericht, Parteien, Klagegegenstand und Klagegrund, v.a. bestimmter Klageantrag: <ul style="list-style-type: none"> - Leistung (Tun, Dulden, Unterlassen, Abgabe einer Willenserklärung) - Feststellung (Klärung Rechtslage), § 256 ZPO - Gestaltung (Umgestaltung Rechtslage, z.B. §§ 767, 771 ZPO) |
| Parteifähigkeit | § 50 ZPO; entspricht der Rechtsfähigkeit, § 1 BGB |
| Prozessfähigkeit | §§ 51, 52 ZPO; entspricht im Wesentlichen der Geschäftsfähigkeit, §§ 104 ff. BGB; ggf. gesetzliche Vertretung nötig |
| Postulationsfähigkeit | ggf. Anwaltszwang vor höheren Gerichten, § 78 ZPO, § 114 FamFG |
| Prozessführungsbefugnis | Befugnis, über das behauptete Recht einen Prozess im eigenen Namen zu führen; Prozessstandschaft: Recht, einen Prozess im eigenen Namen über ein fremdes Recht zu führen, z.B. § 1629 III, § 1369 BGB, § 265 ZPO, § 80 InsO (keine Stellvertretung!) |

| | |
|---|---|
| Keine anderweitige Rechtshängigkeit bzw. keine entgegenstehende Rechtskraft | Keine Identität der Parteien und des Streitgegenstands in anderem Rechtsstreit, § 261 III Nr. 1, §§ 322, 325 ZPO |
| Rechtsschutzbedürfnis | Berechtigtes Interesse an Durchsetzung des Anspruchs; Erfolg kann nicht auf einfachere, schnellere oder billigere Art und Weise erreicht werden; kein rechtsmissbräuchliches Handeln; bei Feststellungsklage: § 256 ZPO |
| Ggf. Schlichtungsversuch | Beim Amtsgericht: Bescheinigung über fehlgeschlagene außergerichtliche Schlichtung, § 15a EGZPO, BaySchlG |
| II. Begründetheit „wenn Anspruch besteht ohne Einwendungen und Einreden“ | |
| Schlüssigkeit des Klägervorbringens | Klageantrag hätte aufgrund der vom Kläger vorgetragene(n) Tatsachen Erfolg, ohne Rücksicht auf das Vorbringen des Beklagten |
| Bei rechtserheblichem Bestreiten des Anspruchs durch den Beklagten bzw. Einwendungen / Einreden | Beweiserhebung; Beweislast bei Beklagten |
| Bei Bestreiten der Einwände durch den Kläger | Beweiserhebung; Beweislast bei Kläger |

Übersicht 41: Zustellungen

1. Begriff

Zustellung ist die Bekanntgabe eines Schriftstücks nach den Vorschriften der ZPO, § 166 I ZPO. Sie hat den Zweck, dem Zustellungsadressaten die Möglichkeit der Kenntnisnahme von dem Schriftstück zu geben. Sie ist erforderlich, wenn das Gesetz oder das Gericht es anordnet.

2. Zustellungsformen

| Amtszustellung (Regelfall) | Parteizustellung | Öffentliche Zustellung | Zustellung in das Ausland |
|---|---|--|---|
| §§ 166 – 190 ZPO | §§ 191 - 195 ZPO | §§ 185 - 188 ZPO | § 183 ZPO |
| durch die Geschäftsstelle per Post oder Justizbeamte, §§ 173 – 176 ZPO | über Gerichtsvollzieher, der die Post beauftragen kann; auch gegen Empfangsbekanntnis oder von Anwalt zu Anwalt, § 195 ZPO | durch Aushang an der Gerichtstafel | - innerhalb der EU: EuZustV, ZRHO - außerhalb der EU: Haager Zustellübereinkommen 1965 oder sonstiger Rechtshilfeverkehr |
| z.B. Ladung (§ 214 ZPO), Klageschrift (§ 270 ZPO), gerichtliche Entscheidungen (§§ 317, 329 ZPO). | z.B. bei qualifizierten Klauseln, §§ 726, 727, 750 II ZPO in der ZwV bei §§ 829 II, 835 III, 845 ZPO | v.a. bei unbekanntem Aufenthalt des Adressaten | Anwendbarkeit von § 184 ZPO, soweit keine Spezialvorschriften vorgehen. |

3. Ausführung

| Aushändigung in der Amtsstelle | Gegen Empfangs- bekanntnis | Per Einschreiben mit Rückschein | Per Zustellungs- auftrag (Regelfall) |
|---|---|--|---|
| § 173 ZPO | § 174 ZPO | § 175 ZPO | § 176 ZPO |

Die Zustellung kann grds. zu jeder Zeit und an jedem Ort im Inland erfolgen, an dem der Adressat angetroffen wird. Bei fehlender Prozessfähigkeit ist an den jeweiligen gesetzlichen Vertreter zuzustellen, § 170 I ZPO. Bei anwaltlicher Vertretung wird zwingend an den Rechtsanwalt zugestellt, § 172 ZPO.

4. Ersatzzustellung

Wenn Zustellungsadressat und tatsächlicher Empfänger (vgl. § 182 ZPO) auseinanderfallen, liegt eine Ersatzzustellung vor. Diese wirkt für den Adressaten, auch wenn er das Schriftstück später nicht bekommt. Zu unterscheiden sind:

| In Wohnung oder Geschäftsräumen | Durch Einlegen in Briefkasten | Durch Niederlegung |
|---|--------------------------------------|---|
| § 178 ZPO | § 180 ZPO | § 181 ZPO |
| an erwachsenen ständigen Hausbewohner bzw. an Personal oder Vertreter | Nur wenn § 178 ZPO gescheitert ist | Beim zuständigen Postamt; nur wenn § 180 ZPO gescheitert ist |

5. Annahmeverweigerung

| Bei Zustellung per Einschreiben gegen Rückschein, § 175 ZPO | Bei Zustellungsurkunde, § 176 ZPO |
|--|---|
| Keine Zustellung möglich | Bewirken der Zustellung durch Zurücklassen, § 179 ZPO |

6. Heilung einer unwirksamen Zustellung

Die Unwirksamkeit der Zustellung (z.B. an eine prozessunfähige Person, durch unzulässige Niederlegung) wird gemäß § 189 ZPO dadurch geheilt, dass das zustellende Schriftstück dem Adressaten tatsächlich zugeht.

Übersicht 42: Verfahrensbeendigung

Der Zivilprozess kann auf verschiedene Weisen enden. Regelfall ist das Endurteil, § 300 ZPO. Alternativ dazu kommen in Betracht:

| Klage- rücknahme, § 269 ZPO oder beiderseiti- ge Erledigt- erklärung, § 91a ZPO | Klage- verzicht, § 306 ZPO | Anerkennt- nis, § 307 ZPO | Säumnis einer Partei, §§ 330 ff. ZPO | Prozess- vergleich, § 794 I Nr. 1 ZPO |
|--|--|--|---|---|
| Beseitigung der Rechts- hängigkeit; erneute Klage möglich | Klage- abweisendes Sachurteil; keine erneute Klage möglich | Anerkenntnis- urteil, § 313b ZPO | Versäumnis- urteil, §§ 330, 331 ZPO | Vertrag mit Doppelnatur = - Prozess- handlung nach ZPO (§ 160 ZPO, auch § 278 VI ZPO) und - Materielles Rechts- geschäft (§ 779 BGB) |

Übersicht 43: Rechtskraft

| Formelle Rechtskraft, § 705 ZPO | Materielle Rechtskraft, § 322 ZPO |
|--|---|
| Keine Anfechtbarkeit mehr mit Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen | Verbindliche Entscheidung über den Streitgegenstand und Setzung einer damit verbundenen Rechtsfolge |
| z.B. Ablauf der Rechtsmittelfrist, allseitiger Rechtsmittelverzicht | <ul style="list-style-type: none">- grds. nur Urteilstenor, Gründe nur ausnahmsweise- subjektiv nur zwischen den Parteien; gegenüber Dritten ausnahmsweise über § 325 I ZPO (wichtig für § 727 ZPO); aber Ausnahme bei doppelter Gutgläubigkeit bzgl. Rechtshängigkeit des Verfahrens und Berechtigung des Veräußerers: § 325 II ZPO iVm § 932 BGB |
| Durchbrechung der Rechtskraft: <ul style="list-style-type: none">- Wiederaufnahmeverfahren, §§ 578 ff. ZPO- Abänderungsklage, § 323 ZPO | |

Übersicht 44: Rechtsmittel

| | Berufung, §§ 511 ff. ZPO | Revision, §§ 542 ff. ZPO | Sofortige Beschwerde, §§ 567 ff. ZPO |
|----------------------|--|--|---|
| Statthaf- tigkeit | <ul style="list-style-type: none"> - Urteile des AG/LG in 1. Instanz, - §§ 511, 512 ZPO; - Versäumnisurteile nur ausnw., § 514 I, II ZPO | <ul style="list-style-type: none"> - Berufungsurteile, § 542 ZPO - Urteile der 1. Instanz bei Sprungrevision, § 566 ZPO | <ul style="list-style-type: none"> - Beschlüsse, wenn im Gesetz bestimmt oder bei Antragszurückweisung, § 567 I ZPO |
| Berechti- gung | <ul style="list-style-type: none"> - Kläger bei Abweichung vom Klageantrag - Beklagter bei Verurteilung - Mindestbeschwerdewert über 600 EUR oder Zulassung, § 511 II, IV ZPO | <ul style="list-style-type: none"> - Beschwer wie links - Zulassung durch Berufungs- oder Revisionsgericht, § 542 I, II ZPO | <ul style="list-style-type: none"> - Beschwer wie links - Mindestbeschwerdewert über 200 EUR bei Kosten, § 567 II ZPO |
| Einlegung | <ul style="list-style-type: none"> - Adressat/Form: schriftlich beim Berufungsgericht, § 519 ZPO - Frist: 1 Monat ab Urteilszustellung, § 517 ZPO | <ul style="list-style-type: none"> - Adressat/Form: schriftlich beim Revisionsgericht, § 549 ZPO (BGH, § 133 GVG) - Frist: 1 Monat ab Urteilszustellung, § 548 ZPO | <ul style="list-style-type: none"> - Adressat/Form: schriftlich zu Protokoll beim Ausgangs- oder Beschwerdegericht, § 569 I 1 ZPO - Frist: 2 Wochen ab Beschlusszustellung, § 569 I ZPO |
| Begrün- dung | <ul style="list-style-type: none"> - Adressat/Form: schriftlich beim Berufungsgericht, § 520 III ZPO - Frist: 2 Monate ab Urteilszustellung, § 520 II ZPO | <ul style="list-style-type: none"> - Adressat/Form: schriftlich beim Revisionsgericht, § 551 II 1 ZPO - Frist: 2 Monate ab Urteilszustellung, § 551 II 2 ZPO | <ul style="list-style-type: none"> - nur Sollvorschrift, § 571 ZPO |
| Prüfungs- umfang | Tatsächlich und rechtlich, §§ 528 ff. ZPO | Nur rechtliche Prüfung, §§ 557 ff. ZPO | Tatsächlich und rechtlich, §§ 572 ff. ZPO |

Übersicht 45: Versäumnisverfahren

1. Voraussetzungen für Erlass eines Versäumnisurteils

| | Gegen Beklagten | Gegen Kläger |
|--|--|--|
| Antrag | Sachantrag aus Klageschrift und Prozessantrag auf Erlass eines VU, § 331 ZPO | Antrag auf Klageabweisung und Prozessantrag auf Erlass eines VU, § 330 ZPO |
| Termin zur mündlichen Verhandlung vor Prozessgericht | Früher erster Termin (§ 275 ZPO), Haupttermin oder Folgetermin, § 332 ZPO | |
| Säumnis einer Partei | nicht erscheinen (§ 220 ZPO) oder nicht zur Sache verhandeln, § 333 ZPO | |
| Kein Erlasshindernis, § 335 ZPO | v.a. bei nicht ordnungsgemäßer Ladung, § 335 I Nr. 2, §§ 214 ff., §§ 166 ff. ZPO | |
| Zulässigkeit der Klage | Vorliegen aller Prozessvoraussetzungen | |
| Schlüssigkeit der Klage | Wenn Vorbringen des Klägers den Klageantrag rechtfertigt | entbehrlich |

2. Einspruch gegen das Versäumnisurteil

| | | |
|--------------------|---|---|
| Statthaftigkeit | <ul style="list-style-type: none"> - Echtes Versäumnisurteil, § 338 ZPO - keine Überprüfung der Voraussetzungen für Erlass des VU | |
| Form | Schriftlich oder zur Protokoll des Rechtspflegers, §§ 340 / 496, 129a ZPO, § 24 II Nr. 1 RPfIG | |
| Frist | 2 Wochen ab Zustellung des VU, § 339 I ZPO; Wiedereinsetzung nach § 233 ZPO möglich | |
| Weiteres Verfahren | Einspruch unzulässig: Verwerfung, § 341 I 2, II ZPO | Einspruch zulässig: Zurücksetzung Prozess in Lage vor Säumnis, § 342 ZPO, d.h. nun Prüfung der Zulässigkeit und Begründetheit <i>der Klage</i> (nicht des Einspruchs!); Entscheidung nach § 343 ZPO |